



Aktenzeichen: G VI  
Bearbeiter: Krippel

Mittwoch, 13.12.2017

## PROTOKOLL

### ÜBER DEN **ÖFFENTLICHEN TEIL** DER SITZUNG DES

### GEMEINDERATES AM

**Montag, 11. Dezember 2017 um 19:30 Uhr**

im Gemeindeamt Gießhübl, Hauptstraße 73, stattfindenden

**Die Einladung erfolgte durch Kurrende. Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.**

**Beginn: 19.30 Uhr**

**Ende: 22.07 Uhr**

#### **Anwesend waren:**

BGM Michaela Vogl	Vzbgm.Univ.Prof.Dr. Martin Klicpera	GGR Markus Vlasek
GGR Helmut Kargl	GGR Ing.Mag.Peter Lechner	GGR Wolfgang Schuster
GGR Ing.Leopold Buchner	GR Therese Seiringer	<del>GR Angelika Wasinger</del>
GR Pamela Vario	GR Dr.Heinrich Lorenz	GR Mag.Marion Sattler-Plöchl
GR Mag. Andrea Stoidl	GR Michael Schweitzer	<del>GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann</del>
<del>GR Brigitta Prochaska</del>	GR Abg. z. NR. Hannes Weninger	GR Josef Kurz
GR Mag. Alexander Pshikal	GR Ing. Andreas Hafner	GR DI Martin Rödhammer

**Entschuldigt abwesend waren:** GR Brigitta Prochaska, GR Angelika Wasinger, GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann

**Verspätet:** GR DI Martin Rödhammer ab 19.34 Uhr

**Vorsitzende:** Bürgermeisterin Michaela Vogl

**Schriftführerin:** Silvia Krippel

## TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 25.09.2017
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht Gebarungseinschau
4. Bericht Prüfungsausschuss v. 18.10.2017
5. 4. NVA 2017
6. VA 2018
7. Überschreitungs- und Unterschreitungsrahmen für Konten
8. Auflösung Konto Parkplatz AT76 3225 0001 1200 0261
9. Sanierung Friedhofsmauer
10. Kanalabgabenordnung
11. Abfallwirtschaftsgebührenverordnung
12. Friedhofsgebührenordnung
13. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
14. Sanierung Gemeindeamt (Beauftragung Architekten und Kostenrahmen)
15. Grundsatzbeschluss Projekt „Gießhübl einst“
16. Grundsatzbeschluss Projekt „Kuhheide“
17. Leasingangebot Kehrmaschine
18. Ankauf Bekleidung Zivilschutz
19. Resolution „Abschaffung des Pflegeregresses“
20. Subventionsrichtlinien
21. Subventionen
22. Buchhaltungs-Kooperation Guntramsdorf
- 22a. Dringlichkeitsantrag „Müllproblematik“

## **B-NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

### 23. Personalangelegenheiten

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die BLG stellt den Antrag die Tagesordnung um den TOP **Müllproblematik während der Weihnachtsfeiertage** zu erweitern und ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Begründung der Dringlichkeit: Auf Grund des Zustandes der Müllinsel während der Feiertage und nach den Wochenenden, ist eine zügige Entscheidung geboten.

Abstimmung: einstimmig

Damit ist die Dringlichkeit zuerkannt. Der Antrag wird unter TOP 22a behandelt.

---

Die BLG stellt den Antrag die Tagesordnung um den TOP **Anfragen an die Bürgermeisterin** zu erweitern und ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Begründung der Dringlichkeit: Auf Grund der schnelleren Befassung und Erfassung von Problemstellungen durch die Gemeindeorgane ergibt sich die Dringlichkeit.

Da dies nicht in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt, wird über diesen Antrag nicht abgestimmt.

#### **1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 25.09.2017**

Gegen das vorliegende Protokoll werden keine Einwendungen vorbracht:

Abstimmung: einstimmig

#### **2) Bericht der Bürgermeisterin**

##### **Gehweg Hagenauertalstraße – Hauptstraße**

Der auf einem Privatgrund verlaufende Weg von der Hauptstraße zur Hagenauertalstraße (An der Schafwiese) ist seit geraumer Zeit unpassierbar, da der Eigentümer einen Zaun errichtet hat. Die Gemeinde hat daher den Eigentümer um ein Gespräch gebeten. Dieses konnte bislang nicht stattfinden.

Aus diesem Grund wurde der Rechtsanwalt der Gemeinde beauftragt die Einleitung möglicher rechtlicher Schritte zu überprüfen.

##### **Ersatzanschaffung Traktor Wirtschaftshof**

Der Traktor der Gemeinde ist durch den täglichen Einsatz und das Alter (Baujahr 2009) reparaturbedürftig. Die Kosten für die Reparaturen werden auf rund EUR 4.000,00 geschätzt (durchrostete Platte in der Fahrerkabine, neue Winterreifen, etc.). Der Wert des Traktors wurde vom Lagerhaus mit EUR 8.160,00 beziffert.

Es wird daher ein neuer Iseki-Traktor angeschafft (Ersatzanschaffung). Die Kosten dafür belaufen sich abzüglich der Rückgabe des Altfahrzeugs auf EUR 23.340,00.

##### **Sanierung Dach Kindergarten 1**

Das defekte Dach wurde saniert. Die Kosten des Dachdeckers (Fa. Köck) belaufen sich auf EUR 8.193,38.

### **Schulsprengel neu**

Das Ansuchen an das Land NÖ unseren Schulsprengel neu zu definieren wurde von den Gemeinden Gießhübl, Maria Enzersdorf und Brunn gestellt. Im Vorfeld wurde zwischen den Gemeinden eine einvernehmliche Lösung gefunden. Die neue Sprengelteilung Maria Enzersdorf und Gießhübl einerseits sowie Brunn andererseits soll mit dem Schuljahr 2018/19 in Kraft treten.

Ab diesem Zeitpunkt wird für die Brunner SchülerInnen, die bereits in der Volksschule in Maria Enzersdorf aufgenommen waren, eine geringere Kopfquote verrechnet, es werden hier nur die reinen Betriebskosten verrechnet.

Brunner SchülerInnen, die ab dem Schuljahr 2018/19 eine Schule des Sprengels Maria Enzersdorf und Gießhübl besuchen wollen, benötigen von Brunn einen Sprengeldispens. Für dieses SchülerInnen wird die übliche Kopfquote verrechnet.

### **Rotes Kreuz Rettungsvertrag**

Der Rettungsvertrag mit dem Roten Kreuz muss neu abgeschlossen werden. Die Beiträge pro EinwohnerIn müssen neu verhandelt werden. Derzeit zahlen die Gemeinden im Bezirk Mödling EUR 4,80 pro EinwohnerIn. Das Land NÖ gibt hier neue Richtlinien vor. Der Beitrag kann nun zwischen EUR 4,00 und EUR 12,00 liegen.

Die Gemeinden der Rettungsstelle Brunn haben bereits ein Schreiben vom Roten Kreuz erhalten, in dem ein neuer Beitrag von EUR 11,00/EinwohnerIn gefordert wird. Es wurde daher in der Bürgermeisterkonferenz vereinbart, dass Anfang kommenden Jahres das Gespräch mit Bürgermeistern und Vertretern des Roten Kreuzes stattfinden wird, um die Beitragserhöhung für die Gemeinden finanziell erträglich und einheitlich für den gesamten Bezirk Mödling zu gestalten. Der neue Rettungsvertrag wird dann im Gemeinderat beschlossen. Bis dahin gilt der bereits abgeschlossene Vertrag.

### **Mountainbiken Wienerwald**

Seit Beginn 2017 gibt es in der Region Wienerwald (Wien, Mödling, Baden) intensive Gespräche mit diversen Vertretern und Grundstücksbesitzern zur Umsetzung eines einheitlichen Streckennetzes für Mountainbiker. Um die Konfrontation zwischen Wanderern und Radfahrern zu minimieren und die Natur zu schonen, sollen die Mountainbiker beschilderte und betreute Strecken im Wienerwald nutzen.

Das Stadtumlandmanagement wird dazu ein Strategiepapier erarbeiten, dass im kommenden Frühjahr von den Gemeinden als Grundsatzbeschluss beschlossen werden soll. Auch in Gießhübl gibt es die Überlegung eine Strecke (Stiftung Liechtenstein) zu führen.

### **Weihnachtsfeier Gemeinde und Senioren, Adventabend**

Die Weihnachtsfeier findet am Dienstag, 12.12.2017, beim Heurigen Mayerhofer statt.

Am Samstag, 16.12.2017, findet die Weihnachtsfeier der Senioren (Gemeindeveranstaltung) um 15 Uhr im Gasthaus Schwindl statt. Am gleichen Abend findet der Adventabend des Kirchenchors um 19 Uhr in der Pfarrkirche statt. Zu beiden Veranstaltungen sind alle GemeinderätInnen herzlich eingeladen.

### **Termine 2018**

Gemeinderatssitzungen jeweils 19.30 Uhr

- 1) Montag, 19. März 2018
- 2) Montag, 18. Juni 2018
- 3) Montag, 17. September 2018

4) Montag, 10. Dezember 2018

### **3) Bericht Gebarungseinschau**

Die Überprüfung befasste sich mit der Stellungnahme der Gemeinde zum letzten Prüfbericht (2016) im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung, sowie der Kassenführung und der Finanzlage. 22 Empfehlungen des Landes aus der Gebarungseinschau 2016 wurden bereits umgesetzt.

Noch nicht umgesetzt sind:

1. Beilagen (Vereinsmitgliedschaften) zum Rechnungsabschluss, diese Umsetzung erfolgt beim RA 2017 (März 2018).
2. Sowie die Verbuchung von Sachaufwendungen für den Amtsbetrieb, dies muss noch mit der Buchhaltung geklärt werden.

Der Bericht des Landes NÖ zur Gebarungseinschau vom 3.10.2017 (**Beilage A**) sowie die Stellungnahme der Fr. BGM Vogl (**Beilage A1**) wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

### **4) Bericht Prüfungsausschuss vom 18.10.2017 und 20.11.2017**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.10.2017 und 20.11.2017 laut **Beilage B** zur Kenntnis.

### **5) 4.NVA 2017**

Der Entwurf des 4. Nachtragsvoranschlags 2017 lag vom 23.11.2017 bis 07.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt auf. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt. Der 4. NVA 2017 **Beilage C** wurde im Finanzausschuss und im Gemeindevorstand besprochen und dem Gemeinderat nach Ablauf der öffentlichen Einsichtsfrist zum Beschluss empfohlen. Es gibt keine sachlichen Einwendungen.

Der Gemeinderat beschließt den 4.NVA 2017.

Abstimmung: einstimmig

### **6) VA2018**

Der Voranschlag 2018 (**Beilage D**) in der Zeit vom 23.11.2017 bis 07.12.2017 zur öffentlichen Einsicht auf. Es langten keine Stellungnahmen ein.

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Ordentlicher Haushalt	4,354.000,00 €	4,354.000,00 €
Außerordentlicher Haushalt	1,417.700,00 €	1.417.700,00 €
<b>Gesamt VA 2017</b>	<b>5.771.700,00 €</b>	<b>5.771.700,00 €</b>

### **Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze**

#### **A) Gemeindesteuern**

1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftl. Betrieben 500 v. H. der Bemessungsgrundlage
2. Grundsteuer B von Grundstücken: 500 v. H. der Bemessungsgrundlage
3. Gewerbesteuer nach der Lohnsumme: 1000 v. H. der Bemessungsgrundlage
4. Hundeabgabe: Nutzhunde 6,70 €, auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz 80,00 €  
alle übrigen Hunde 45,00 €, Hundemarken 5,00 € lt. Verordnung
5. Gebrauchsabgabe laut Verordnung
6. Aufschließungsbeitrag: Einheitssatz € 726,48
7. Kommunalsteuer

#### **B) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen**

1. Kanalgebühren laut Kanalabgabenordnung

2. Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenordnung
3. Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben laut Abfallwirtschaftsverordnung

### **C) C) Sonstige Abgaben**

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren
3. Mahngebühren und Nebenansprüche

### **Dienstpostenplan**

Die Besetzung der Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

### **Kassenkredit**

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit bis zur Höhe von 250.000,- € aufnehmen.

### **Mittelfristiger Finanzplan**

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 - 2022 liegt als (Beilage D1) für den Voranschlag 2018 vor.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Voranschlag 2018 (Beilage D), den Kassenkredit in Höhe von € 250.000,- sowie den mittelfristigen Finanzplan (Beilage D1).

Abstimmung: einstimmig

### **7) Überschreitung- bzw. Unterschreitungsrahmen**

Im Bericht der Gebarungseinschau 2017 des Landes NÖ wird empfohlen, einen Rahmen für Über- bzw. Unterschreitungen der Haushaltskonten festzulegen:

Im Finanzausschuss und im Gemeindevorstand wurde darüber beraten und dem Gemeinderat folgender Rahmen zum Beschluss empfohlen:

Ab einen Betrag von +/- 20% und mindestens 6.000,- € werden die Konten erläutert.

Abstimmung: einstimmig

### **8) Auflösung Konto Parkplatz AT76 3225 0001 1200 0261 u. AT 32 3225 0000 1200 0261**

Im Bericht der Gebarungseinschau 2017 des Landes NÖ wird empfohlen, die Parkplatzkonten aufzulösen und alle Einzahlungen über das Hauptkonto zu bearbeiten. Um den reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten soll nur ein Konto aufgelöst werden.

Der Gemeinderat beschließt die Auflösung des Kontos AT76 3225 0001 1200 0261.

Abstimmung: einstimmig

### **9) Sanierung Friedhofsmauer**

Am Beginn der bereits beschlossenen Sanierung hat sich herausgestellt, dass die Betonqualität der Mauer in so schlechtem Zustand ist, dass die Sanierung nicht möglich war. Für die Neuerrichtung wurden Angebote eingeholt. Die 61 m lange Mauer soll in derselben Ausführung, mit Putz in hellem Farbton wie Bestand und Abdeckkappe hergestellt werden. Die bestehende Mauer ist 47 cm stark, den Angeboten liegt eine 25 cm starke Mauer zu Grunde. Die Zaunelemente werden vom Lack befreit, schwarz pulverbeschichtet und wieder montiert.

Als Bestbieter wird die Fa. Rödl aus Ma. Enzersdorf mit den Baumeisterarbeiten und die Fa. Rankl aus Gaaden mit den Schlosserarbeiten beauftragt.

Auftragssumme: € 59.805,14 inkl. MWSt.

Um Unvorhergesehenes abzudecken wird dem Gemeinderat empfohlen einen Kostenrahmen von € 65.000,00 zu beschließen.

Bedeckung: 1/817000-613000

Abstimmung: einstimmig

### **10) Kanalabgabenordnung**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgende §§ 5 und 9 aufgrund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren + 1,9 % (VPI 2005) und folgende Kundmachung zu beschließen.

## **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 beschlossen:

### **KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Gießhübl**

#### **§ 5**

#### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,27
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,27
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*	€ 2,27

d) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

#### **§ 9**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft, alle vorhergehenden Verordnungen treten mit 31.12.2017 außer Kraft.

Abstimmung: einstimmig

### **11) Abfallwirtschaftsverordnung**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgende §§ 6,10 und 12 aufgrund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren +1,9 % (VPI 2005) und folgende Kundmachung zu beschließen.

## **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2017 folgende Abfallwirtschaftsverordnung auf Grund der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes in der geltenden Fassung beschlossen.

## **ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

### **§ 6**

#### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. **Der Bereitstellungsbetrag beträgt: 86,42 €.**
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
3. Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

- (a) bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

Müllbehälter	140 l Mekamsystem	5,49 €
Müllbehälter	240 l Mekamsystem	9,43 €
Müllbehälter	80 l Biomüll	1,85 €
Müllbehälter	120 l Biomüll	3,12 €
Müllbehälter	80 l Restmüll	3,62 €
Müllbehälter	120 l Restmüll	5,41 €
Müllbehälter	1100 l Restmüll	49,68 €

- (b) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Verwendung (Müllsäcke mit Volumen von 80 Litern) pro Müllbehälter 3,62 €

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Alle bisherigen Abfallwirtschaftsverordnungen und Änderungen gelten gleichzeitig als aufgehoben.

### **§ 12**

#### **Schlussbestimmungen**

Entfällt

Abstimmung: einstimmig

#### **12) Friedhofsgebührenordnung**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgende §§ 2,4,6 und 7 aufgrund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren + 1,9 % (VPI 2005) und folgende Kundmachung zu beschließen.

## **KUNDMACHUNG**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende**

### **Friedhofsgebührenordnung**

**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

**für den Friedhof der Gemeinde Gießhübl**

beschlossen:

## § 2

### Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen bis zu 4 Leichen	€ 498,90
b) Urnennische bis zu 4 Urnen	€ 340,10
c) Grüfte bis zu 3 Leichen	€ 2.494,40
bis zu 6 Leichen	€ 4.988,80
d) Erdgrabstelle in der Naturbestattungsanlage für 1 Urne	€ 611,40

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden folgende Grabstellengebühren verrechnet:

a) Eckgräber	€ 550,00
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 657,70

## § 4

### Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt

bei Beerdigungen von Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 und  
Freitags 8:00 bis 12:00 bei

a) Erdgrabstellen	€ 510,20
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 793,70
c) Grüfte	€ 1.077,10
d) Urnennischen	€ 249,50
e) Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle	€ 204,10
f) Urnenbeisetzung in Erdgrabstelle mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 396,80
g) Urnenbeisetzung in einer Gruft	€ 623,60
h) Urnenbeisetzung in der Naturbestattungsanlage	€ 203,80

Sollte die Beerdigung außerhalb der oben festgelegten Zeiten erfolgen, wird zu obigen Gebühren zusätzlich folgende Gebühr verrechnet:

Montag bis Donnerstag:

von 16:00 bis 18:00 Uhr: 170,10 € für lit a,b,c und g. und 113,40 € für lit d,e und f.

Freitags:

von 12:00 bis 15:00 Uhr: 340,10 € für lit a,b,c und g. und 226,80 € für lit d,e und f.

von 15:00 bis 18:00 Uhr: 680,30 € für lit a,b,c und g. und 453,50 € für lit d,e und f.

Außerhalb dieser Zeiten finden keine Beerdigungen am Ortsfriedhof Gießhübl statt.

## § 6

### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 34,00

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 238,10.

## § 7

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2018 rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung außer Kraft.

Abstimmung: einstimmig

#### **13) Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat aufgrund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren + 1,9 % (VPI 2005) und folgende Kundmachung zu beschließen.

### **KUNDMACHUNG VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,70** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 80,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 45,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb einen Monats nach Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

Alle bisherigen Hundeabgabenverordnungen gelten gleichzeitig als aufgehoben.

Abstimmung: einstimmig

#### **14) Sanierung Gemeindeamt (Beauftragung Architekten und Kostenrahmen)**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Anforderung für eine Architekturstudie Verfasser: PM2, **Beilage E** zu beschließen. Als Kostenrahmen für die Gebäudesanierung werden EUR 800.000,00 inkl. MwSt. festgelegt.

Es werden folgende Architekturbüros beauftragt:

Benno-Zembacher, Hadlerbishaushausdorf Architects, Huss Hawlik Architekten. Die Kosten für die Studie belaufen sich auf EUR 5.000,00 exkl. MwSt. pro Architekturbüro.

Architekt Schruckmayr wird gebeten, seine bereits vorliegende Studie an die nun ausgearbeiteten Anforderungen anzupassen.

Bedeckung Architekturstudien: VA 5/029000-728000

Gleichzeitig wird eine weitere Studie „Barrierefreiheit Gemeindeamt“ (Minimalvariante – diese soll inhaltlich im nächsten Ausschuss 5 erarbeitet werden) beauftragt. In dieser Studie sollen lediglich Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit im Gemeindeamt berücksichtigt werden. Als Kostenrahmen für diese Studie werden ebenfalls maximal EUR 5.000,00 exkl. MwSt. festgelegt.

Bedeckung: 1/981000-298000

Abstimmung: einstimmig

Hr. GR Josef Kurz verlässt von 20.37 Uhr bis 20.41 Uhr den Saal.

### **15) Grundsatzbeschluss Projekt „Gießhübl einst“**

Das Projekt „Gießhübl einst“ wird seit einem Jahr gemeinsam mit alteingesessenen GießhüblerInnen und dem Ersteller der Ortschronik Anton Wasinger erarbeitet. Im Organisationsteam arbeiten weiters Mag. Andrea Moser-Riebinger und GR Brigitta Prochaska sowie BGM Michaela Vogl mit.

Entlang der Hauptstraße und im Jungarbeiterdorf sollen an historisch wichtigen Plätzen und Häusern Tafeln angebracht werden. Diese beschreiben mit Fotos, Bildern und Texten die historische Entwicklung und Nutzung des Platzes oder Hauses, mit dem Ziel Altes zu bewahren und auch für neue Gießhübler präsent zu machen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat in einem Grundsatzbeschluss einen Kostenrahmen von EUR 5000,00 für das Projekt „Gießhübl einst“ zu beschließen. Der Kostenrahmen ist im VA 2018 Vorhaben 31 dargestellt. In diesem Rahmen sind die Kosten für die grafische Gestaltung und die Produktion der Tafeln, sowie die Aufstellung der Tafeln enthalten.

Bedeckung: 5/381000-050000

Abstimmung: einstimmig

### **16) Grundsatzbeschluss Projekt „Kuhheide“**

Im Jahr 2018 soll das Naturjuwel Kuhheide in Gießhübl durch Marketing, Veranstaltungen und Maßnahmen, die auf die Schönheit der Kuhheide hinweisen, in den Mittelpunkt rücken. Zielgruppe sind alle Gießhübler BürgerInnen, die Einzigartigkeit der Kuhheide und eine naturnahe Nutzung sind Ausgangspunkt für alle Maßnahmen.

In mehreren Arbeitssitzungen mit jenen GießhüblerInnen, die im Bereich Kuhheide arbeiten oder dort bereits jährliche Veranstaltungen durchführen, wurden folgende Maßnahmen besprochen:

- Errichtung eines Naturlehrpfades mit dem Biosphärenpark
- Beschreibung der Bewirtschaftung der Kuhheide durch Schafe
- Grafische Gestaltung eines „Kuhheide-Logos“ und „Kuhheide-Plakats“
- Erstellung eines Jahresfolders mit Veranstaltungen im Bereich Kuhheide (Seifenkistenrennen, Sturmstand, Punschstand, etc.)
- Durchführung eines Kirtags mit Musik, Wein der Gießhübler Winzer und Verköstigung mit regionalen Produkten.
- Aufstellen einer lebensgroßen Kuh aus Holz
- Paletten-Sitzmöbel für die Besucher der Kuhheide

Der Gemeinderat beschließt, dieses Projekt dem Ausschuss 4 zur Diskussion vorzulegen.

Abstimmung: einstimmig

### **17) Leasingangebot Kehrmaschine**

Für die Finanzierung des Ankaufes der Kehrmaschine Preis € 174.000, -- incl. Mwst liegen Leasingangebote vor.

Variante 1

- a) Finanziert über einen Leasingvertrag der MGBL Marktgemeinde Guntramsdorf beträgt der Nettokaufpreis € 145.000,00 auf 96 Monate ergibt sich eine fixe Leasingrate von € 1.718,20 plus 20 % Mwst.
- b) Finanziert über einen Leasingvertrag der Raiffeisen Leasing beträgt der Nettokaufpreis € 145.000,00 auf 96 Monate ergibt sich eine fixe Leasingrate von € 1.602,11 plus 20 % Mwst.

Die gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr beträgt € 730,37 sowie das laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelt beträgt € 240,00.

- c) Finanziert über einen Leasingvertrag der Oberbank Leasing Gesellschaft beträgt der Nettokaufpreis € 145.000,00 auf 96 Monate ergibt sich eine fixe Leasingrate von € 1.842,67 plus 20 % Mwst.

Die gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr beträgt € 878,28 sowie das laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelt beträgt € 240,00.

Variante 2

- a) Finanziert über einen Leasingvertrag der Raiffeisen Leasing beträgt der Nettokaufpreis € 145.000,00 abzüglich € 41.667, -- Anzahlung netto ergibt sich eine fixe Leasingrate von € 1.226,50 plus 20 % Mwst. Mit der 96 Leasingrate ginge das Eigentum an den Leasingnehmer über.

- b) Finanziert über einen Leasingvertrag der Raiffeisen Leasing beträgt der Nettokaufpreis € 145.000,00 abzüglich € 41.667, -- Anzahlung netto ergibt sich eine fixe Leasingrate von € 1.141,74 plus 20 % Mwst. Mit der 96 Leasingrate ginge das Eigentum an den Leasingnehmer über.

Die gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr beträgt € 1.046,55 sowie das laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelt beträgt € 240,00.

- c) Finanziert über einen Leasingvertrag der Oberbank Leasing Gesellschaft beträgt der Nettokaufpreis € 145.000,00 abzüglich € 41.667, -- Anzahlung netto ergibt sich eine fixe Leasingrate von € 1.313,16 plus 20 % Mwst. Mit der 96 Leasingrate ginge das Eigentum an den Leasingnehmer über.

Die gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr beträgt € 1.176,65 sowie das laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelt beträgt € 240,00.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat den Ankauf des Fahrzeuges mit dem Leasingvertrag der Raiffeisen Leasing mit der Variante 1 b zu beschließen.

Bedeckung: 1/820000-702094

Abstimmung: einstimmig

### **18) Ankauf Bekleidung Zivilschutz**

Im Ausschuss 6 wurde auf die Notwendigkeit der einheitlichen Bekleidung der freiwilligen Mitarbeiter des Zivilschutzverbandes hingewiesen. Es soll daher noch im Budgetjahr 2017 für die dtz. 7 Mitglieder (+1 Garnitur in Reserve) eine Grundausstattung (Kappe, Poloshirt und Gilet) angeschafft werden. Das Poloshirt wird jedem freiwilligen Mitarbeiter kostenlos vom Zivilschutzverband zur Verfügung gestellt.

Kappe und Gilet kosten je Mitglied € 55,40. Gesamtkosten € 443,20.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Anschaffung der Bekleidung.

Bedeckung: 1/180000-757000

Abstimmung: einstimmig

**19) Resolution „Abschaffung des Pflegeregresses“**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgende Resolution zu erlassen

**RESOLUTION**

des Gemeinderats der Gemeinde Gießhübl

**an die neue Bundesregierung**

anlässlich der

**ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmenausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmementfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber,

wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

**In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!**

Abstimmung:

Dafür:

BGM Michaela Vogl  
GGR Helmut Kargl  
GR Pamela Vario

Vzbgm.Univ.Prof.Dr. Martin Klicpera  
GGR Ing.Mag.Peter Lechner  
GR Dr.Heinrich Lorenz

GGR Markus Vlasek  
GR Therese Seiringer  
GR Ing. Andreas Hafner

Enthalten:

GR Mag. Andrea Stoidl

GR DI Martin Rödhammer

Gegenstimmen:

GGR Ing.Leopold Buchner  
GR Mag.Marion Sattler-Plöchl  
GR Michael Schweitzer

GGR Wolfgang Schuster  
GR Abg. z. NR. Hannes Weninger

GR Mag. Alexander Pshikal  
GR Josef Kurz

Damit ist der Antrag abgelehnt.

## **20) Subventionsrichtlinien**

Der Finanzausschuss und der Gemeindevorstand empfehlen dem Gemeinderat folgende Subventionsrichtlinien zu beschließen.

# **SUBVENTIONSRICHTLINIEN**

---

## **A. Geltungsbereich**

Die Gemeinde Gießhübl unterstützt Anliegen zum Zwecke des Gemeinwohls. Diese umfassen die Subvention der Tätigkeit von Vereinen und Institutionen (Basissubventionen), die Subvention von Gießhübler BürgerInnen (Personensubventionen) als auch die Subvention von bestimmten näher zu definierenden Aktivitäten (Projektsubventionen).

Über die Gewährung von Subventionen zu Basissubventionen/Personensubventionen (Bedeckung) entscheidet der Gemeinderat jährlich im Zuge der Voranschlagserstellung bzw. falls erforderlich erfolgt (bei wesentlichen wirtschaftlichen Veränderungen) eine Anpassung bei zu beschließenden Nachtragsvoranschlägen. Die weitere Verwaltung und Abwicklung dieser Basis- und Personensubventionen obliegt der Gemeindeverwaltung.

Über Projektsubventionen entscheidet der Gemeinderat in Form von separat einzubringenden Subventionsansuchen.

Über sämtliche Subventionen ist von der Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Verzeichnis zu führen. Dieses dient der regelmäßigen Kontrolle durch die Gemeindeverwaltung selbst, die Ausschüsse (inkl. Prüfausschuss), den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat.

Subventionen im Sinne dieser Richtlinien sind Vermögenswerte Zuwendungen, welche die Gemeinde Gießhübl physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten. Die Zuwendung kann in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung, einer Dienstleistung, der Beistellung von Personal oder in Form einer Ausfallhaftung bestehen.

Subventionen werden nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt.

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind:

- Förderungsmaßnahmen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen
- Preisverleihungen
- Zuwendungen an politische Parteien
- Vereinsmitgliedschaften

Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien beschließen.

## **B. Voraussetzungen und Förderungswürdigkeit**

### Basissubventionen für Vereine/Institutionen

Förderungswürdig sind Vereine/Institutionen, welche durch ihre Aktivitäten zum stärkeren Zusammenhalt des sozialen Netzwerkes in der Gemeinde beitragen. Diese Leistungen sind etwa an den jeweiligen Mitgliederzahlen, an der öffentlichen Präsenz der Vereine, oder an deren Beiträgen zu gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen zu messen. Bei der Zuerkennung der Basissubventionen wird auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller Bedacht genommen. Weiters haben sich die Förderungswerber schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Subventionsrichtlinien anzuerkennen.

### Personensubventionen

Förderungswürdig sind sämtliche Gießhübler BürgerInnen welche die bei den jeweiligen Subventionen (z.B.: Musikschulförderung, etc.) angeführten Bedingungen erfüllen. Diese Leistungen sind etwa an die Einkommensverhältnisse der Förderwerber gekoppelt. Weiters haben sich die Förderungswerber schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Subventionsrichtlinien anzuerkennen.

### Projektsubventionen

Förderungswürdig sind Aktivitäten & Projekte im öffentlichen Interesse der Gemeinde Gießhübl sowie Vorhaben der Gemeinschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Jugendförderung.

## **C. Subventionsansuchen**

Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen (vertreten durch ihre gesetzlichen Organe)

–

unabhängig vom Wohnort oder Sitz des Antragstellers - bei der Gemeinde Gießhübl in schriftlicher Form ansuchen.

### Basissubventionen für Vereine/Institutionen

Für Ansuchen um Basissubventionen von Vereinen/Institutionen ist das entsprechende Formular der Gemeinde „Basissubventionsansuchen“ zu verwenden. Ansuchen, die nach dem 30. Juni eines Jahres einlangen, können bei der Vergabe der Mittel dieses Jahres nicht berücksichtigt werden.

Dem Ansuchen der Förderung ist ein Tätigkeitsbericht des Vorjahres samt einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben im jeweils vergangenen Jahr beizuschließen.

### Personensubventionen

Personensubventionen werden entsprechend den dafür verpflichtenden gesonderten Subventionsbeschlüssen (je Subvention) abgewickelt. Diese haben insbesondere Subventionsvoraussetzungen, Ansuchensfristen, Subventionshöhe, Budgetmittel und Auszahlungszeitpunkte zu enthalten. Dem Ansuchen sind die dort geforderten Unterlagen zeitgerecht beizubringen. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat in Form von Einzelbeschlüssen Abweichungen von diesen Rahmenbedingungen genehmigen.

### Projektsubventionen

Ansuchen um Projektsubventionen sind formlos an die Gemeinde Gießhübl zu richten. Im Ansuchen ist Inhalt und Zweck des Vorhabens darzustellen und die Förderungswürdigkeit (siehe oben) zu begründen. Die Förderungswerber haben weiters bekanntzugeben, welche Eigenmittel ihnen zur Verfügung stehen und inwieweit auch von anderen Stellen Förderungsmittel beantragt und allenfalls zugesagt wurden. Wenn es zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit nötig ist, hat der Förderungswerber die zusätzlich erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters haben sich die Förderungswerber schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Subventionsrichtlinien anzuerkennen.

### **Nachweis der Verwendung**

Die Förderungswerber haben sich zu verpflichten, den Förderungsbetrag ausschließlich zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden und über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention zu berichten. Die Förderungswerber haben zum Zweck der Überprüfung der Gemeinde Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

### Basissubventionen für Vereine/Institutionen

Die zweckgemäße Verwendung ist der Gemeinde Gießhübl mit einem Tätigkeitsbericht des Vorstandes – der insbesondere auf die Verwendung der Fördermittel eingeht – sowie einer detaillierten Jahresabrechnung der Einnahmen und Ausgaben bis längstens 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bei Subventionen unter € 1.000,00 ist die Jahresabrechnung der Einnahmen und Ausgaben nur auf gesondertes Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

Originalbelege der Einnahmen und Ausgabenpositionen sind nur beizubringen, wenn dies von der Gemeindeverwaltung gesondert verlangt wird.

### Personensubventionen

Erforderliche Nachweise zu Personensubventionen werden entsprechend den dafür verpflichtenden gesonderten Subventionsbeschlüssen (je Subvention) abgewickelt.

### Projektsubventionen

Die zweckgemäße Verwendung ist der Gemeinde mittels Projektbericht und Projektabrechnung (Einnahmen/Ausgabenrechnung) unter Beigabe der Originalbelege bis längstens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Bei Projektförderungen unter € 1.000,00 ist eine Projektabrechnung nur auf gesondertes Verlangen der Gemeinde vorzuweisen.

Wird ein Vorhaben durch die Übernahme einer Ausfallhaftung gefördert, hat der Förderungswerber bei Inanspruchnahme der Ausfallhaftung bis längstens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens eine genaue Abrechnung vorzulegen. Die endgültige Höhe der Förderung wird aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung der Abrechnung festgesetzt.

## **D. Widerruf einer Subvention**

Eine Subvention ist zu widerrufen

- wenn im Ansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden
- die Subvention widmungswidrig verwendet wurde
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

Widerrufene Subventionen sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

## **E. Schlussbestimmungen**

Auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Alle mit der Durchführung einer Förderung verbundenen Kosten oder Gebühren hat der Förderungswerber zu tragen. Ein Anspruch auf Auszahlung der gewährten Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Diese Richtlinien treten am 01. Jänner 2018 in Kraft

Abstimmung über den Hauptantrag: einstimmig

### Zusatzantrag

Hr. GR Abg. z. NR. Hannes Weninger: stellt den Antrag, dass halbjährlich im Gemeinderat über die Subventionsvergaben berichtet wird.

Abstimmung über den Zusatzantrag: einstimmig

## **21) Subventionen**

Folgende Subventionsansuchen liegen vor:

### **a) Hr. Valentin Bayer**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat Hr. Valentin Bayer mit € 300,00 zu subventionieren.

Bedeckung: 1/269000-777000

Abstimmung: einstimmig

### **b) Frauenselbsthilfe nach Krebs Verein Mödling und Umgebung**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat der Frauenselbsthilfe nach Krebs mit einem Betrag von € 150,00 zu subventionieren.

Bedeckung: 1/512000-777000

Abstimmung: einstimmig

### **c) Österreichischer Bergrettungsdienst Landesorganisation NÖ/Wien**

Der FA sowie der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat dem Österreichischer Bergrettungsdienst Landesorganisation NÖ/Wien einen Betrag von € 200,00 zu subventionieren.

Bedeckung: 1/163000-777000

Abstimmung: einstimmig

#### **d) KOBV**

Es liegt ein allgemeines Förderungsgesuch der KOBV vor. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wurde der KOBV von der Gemeinde mit der Bitte um Ausführung, wie viele GemeindegliederInnen das Service nutzen um eine Förderungshöhe festlegen zu können, kontaktiert. Seitens des KOBV kam bis dato keine Antwort. Der FA sowie der Gemeindevorstand empfiehlt daher dem Gemeinderat das Subventionsansuchen des KOBV abzulehnen.

#### **Gegenantrag:**

Hr. GR Abg. z. NR. Hannes Weninger: stellt den Antrag, dem Verein KOBV mit € 100,00, wie bisher, zu subventionieren.

Abstimmung Gegenantrag: einstimmig

Damit ist der Hauptantrag abgelehnt.

Hr. GR Michael Schweitzer verlässt von 21.58 Uhr bis 22.01 Uhr den Saal

#### **e) Musikschule-Akademie & Verein der MS in Gießhübl**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat der Musikschule-Akademie & Verein der MS in Gießhübl einen Betrag von € 1000,00 für die Anschaffung eines E-Pianos (Neupreis €1.899,00) zu subventionieren.

Bedeckung: 1/321000-777000

Abstimmung:

BGM Michaela Vogl  
GGR Helmut Kargl  
GGR Ing. Leopold Buchner  
GR Dr. Heinrich Lorenz  
GR Abg. z. NR. Hannes Weninger  
GR Ing. Andreas Hafner

Vzbgm. Univ. Prof. Dr. Martin Klicpera  
GGR Ing. Mag. Peter Lechner  
GR Therese Seiringer  
GR Mag. Marion Sattler-Plöchl  
GR Josef Kurz  
GR DI Martin Rödhammer

GGR Markus Vlasek  
GGR Wolfgang Schuster  
GR Pamela Vario  
GR Mag. Andrea Stoidl  
GR Mag. Alexander Pschikal

#### **f) Berg- und Naturwacht**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat der Berg- und Naturwacht einen Betrag von € 100,00 zu subventionieren.

Bedeckung: 1/163000-777000

Abstimmung: einstimmig

#### **22) Buchhaltungs-Kooperation Guntramsdorf**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Buchhaltungs-Kooperation mit der Marktgemeinde Guntramsdorf beschlossen im GR am 19.07.2009 mit 31.12.2017 unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist das ist der 31.03.2018 zu kündigen.

Abstimmung: einstimmig

#### **22a) Dringlichkeitsantrag „Müllproblematik“**

Auf Grund der zu erwartenden Problematik bzgl. des erhöhten Müllaufkommens während der Weihnachtsfeiertage, speziell um den 24.12.2017, möge der Gemeinderat den Ausschuss 3 beauftragen, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 19.03.2018 mögliche Konzepte zur Lösung der Müllproblematik auszuarbeiten, die dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise dient.

Der Gemeinderat beschließt den Ausschuss 3 weiterhin mit der Thematik zu befassen.

Abstimmung: einstimmig

Die Gemeinderatssitzung wird um 22.07 Uhr geschlossen

## Genehmigung des Sitzungsprotokolls in der Gemeinderatssitzung

am \_\_\_\_\_

---

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin  
(Michaela Vogl)

\_\_\_\_\_  
Schriftführer  
(Silvia Krippel)

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat ÖVP  
(GGR Markus Vlasek)

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat SPÖ  
(GGR Ing. Leopold Buchner)

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat Grüne  
(Vzbgm. Dr. Martin Klicpera)

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat BLG  
(GGR Michael Schweitzer)

### Beilagen:

Beilage A – Bericht Gebarungseinschau

Beilage A1 – Stellungnahme der Fr. BGM zur Gebarungseinschau

Beilage B - Berichte Prüfungsausschuss

Beilage C – 4. NVA 2017

Beilage D – VA 2018

Beilage D1 – MFP 2018 - 2022

Beilage E - Anforderung Architekturstudie